



Abs.: Gemeinde Hackerberg, 8292 Hackerberg

Max Mustermann
Musterstraße 12
1000 Musterhausen

Bescheid Grabgebühren

Abgabepflichtiger: 1005000050
GZ: 1005/1000000000017
Datum: 11.07.2018
Seite: 1

Kontaktdaten

SB/Abt: Buchhaltung
Tel: 03358/ 3304
Mail: post@hackerberg.bgld.gv.at

Bescheid über die Verlängerung eines Benützensrechtes

Gültig ab: 01.01.2018

Spruch

Gemäß §35 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes idgF und der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde XXXX vom XXXX wird für die nachstehende Grabstelle das Recht der Benützung für den ausgewiesenen Zeitraum (gültig von / gültig bis) erneuert.

Gebührenschildner: Max Mustermann / Musterstraße 12 / 1000 Musterhausen
Friedhof: Friedhof Hackerberg,
Grab: Grab: Gruppe 2/1, Reihe 0, Ordnung 3, Nr 021
(104181/2/1/0/3/021)
Letzter Verstorbener: Severin Mustermann
Sterbedatum: 01.01.2018

Abgabe	Anzahl	Preis	gültig von	gültig bis
Einzelgrab Rand	1,00	300,00	01.01.2018	31.12.2027

Begründung

Die Erneuerung des Rechtes zur Benützung einer Grabstelle wurde aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen und der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde XXXX vom XXXX ausgesprochen.

Das Benützensrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Im Falle der Erneuerung des Benützensrechtes ist in erster Linie die oder der bisherige Benützensberechtigte zu berücksichtigen. (§35 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes idgF.)

Bescheid Grabgebühren

Abgabepflichtiger: 1005000050
GZ: 1005/1000000000017
Datum: 11.07.2018
Seite: 2

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bürgermeister der bescheidausstellenden Gemeinde Berufung erhoben werden.

Die Berufung muss enthalten:

- die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet,
- die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- die Erklärung, welche Änderungen des Bescheides beantragt werden,
- eine Begründung.

Die Berufung kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- oder in einer sonst technisch möglichen Form (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Bürgermeisterin
Karin Kirisits